Redaktion
Herrengasse Nr. 12, 1. Stock.
Telephonruf für Lokalgespräche der allgemeinen Redaktion Nummer 3463, für den interurbanen Dienst Nummer 1935, für Sportredaktion Nummer 3657, für Buchdruckerei Nummer 1934. Es wird ersucht, die interurbane Zelle der Redaktion nicht aus dem Lokalnetz anzurufen, da sonst fortwährend Unterbrechungen durch Fernrufe erfolgen. Für lokale Telephongespräche in Inseraten- und Abonnementsangelegenheiten ist ausschließlich die Nummer 3036 der Administration bestimmt. Sprechstunde der Redaktion 4–5 Uhr nachmittags. Manuskripte oder Zuschriften sind niemals an einzelne Redakteure zu richten, sondern an die Redaktion. Manuskriptsendungen an die Redaktion, die Rückporto und Adresse enthalten müssen, werden nur ohne Gewähr übernommen und aufbewahrt. Ratgeber-Anfragen schriftlich an die Redaktion der Ratgeberrubrik, Herrengasse 12; telephonische Auskünfte sind, da die Fachreferenten der Ratgeber-Rubrik außerhalb der Redaktion arbeiten, untunlich. Erscheint täglich 2mal: 6 Uhr Früh, 5 Uhr Nachmittag. — Samstag mit Beilage „Prager Fliegende"

Prager Tagblatt.

Abend-Ausgabe.

Administration
Herrengasse Nr. 12, Parterre.
Telephonruf 3036. Bezugspreise für die Stadt und Vorstädte mit 2mal Zustellung monatl. K 2·80, bei Abholung in der Administration und den Filialen K 2·20. In die Provinz mit 1mal Postversendung monatl. K 2·80, mit 2mal Postversend. K 3·30, mit „Prager Fliegende" 20 Heller monatl. mehr. Einz. Nummern in Prag 8 Heller, auswärts 10 Hell. Abendausgabe 4 Hell. Inserate werden an Wochentagen bis 7 Uhr abends übernommen, später einlaufende Anzeigen nur gegen einen Zuschlag v. 20 Prozent. Inserate für die Sonntagsausgabe werden möglichst bis Freitag abends erbeten. Samstag nach 5 Uhr abends können „Kleine Anzeigen" nur zum Zeilenpreise von 20 Hellen angenommen werden. Chiffrebriefen sind keine Originalzeugnisse oder Dokumente, sondern nur Abschriften beizulegen. Chiffrebriefe werden nur gegen Inseratenschein ausgefolgt. Das „Prager Tagblatt" erscheint täglich mit der ersten Morgenausgabe um 1 Uhr nachts, mit der Abendausgabe um 5 Uhr nachmittags. An Montagen und nach den Hauptfeiertagen um 12 Uhr mittags. Beide Ausgaben enthalten einen fortlaufenden Roman.

XXXVI. Jahrgang. Dienstag, 19. Dezember 1911. **Nr. 350.**

Gerichts-Zeitung.

Ein neuer May-Prozeß.

Berlin, 18. Dezember.

Die schon so lange schwebende Privatklage des Jugendschriftstellers **Karl May** gegen den Führer der „gelben" Gewerkschaften, Redakteur Rudolf **Lebius** beschäftigte heute in zweiter Instanz die 4. Strafkammer des Landgerichts III. Dem Privatkläger Karl May, der persönlich erschienen ist, stehen Justizrat Dr. **Sello**-Berlin und Rechtsanwalt **Nettke**-Dresden zur Seite, der Angeklagte wird von Rechtsanwalt **Bredereck** verteidigt.

Bekanntlich schweben schon seit langer Zeit zwischen den Parteien heftige Kämpfe, die die Gerichte schon in verschiedenen Phasen beschäftigt haben und noch beschäftigen. Lebius hatte in dem von ihm redigierten „Bund" außerordentlich schwere Vorwürfe gegen Karl May erhoben und ihm u. a. vorgeworfen, daß er vor langen Jahren eine langjährige **Zuchthausstrafe** erlitten und s. Z. eine Art **Räuberleben** geführt habe. Bei der jetzigen Privatklage handelt es sich um einen Brief, den Lebius an die Kammersängerin Frl. von **Scheidt** in Weimar geschrieben habe; darin wird u. a. gesagt, Karl May sei „**ein geborener Verbrecher**". Durch diese Bemerkung fühlt sich Karl May beleidigt und hat die Privatklage angestrengt. Diese hatte bei der Verhandlung vor dem Schöffengericht ein eigentümliches Schicksal: Nach längerer Verhandlung zog sich der Gerichtshof zur Beratung zurück. Der Vorsitzende verkündete sodann: der Angeklagte wird zu 15 Mark Geldstrafe . . . Hier unterbrach damals der Verteidiger den Vorsitzenden und wies darauf hin, daß er ja noch gar nicht zur Sache plädiert habe. Es folgten dann längere Ausführungen des Verteidigers, worauf sich der Gerichtshof noch einmal zur Beratung zurückzog und dann der Vorsitzende ein auf **Freisprechung** lautendes Urteil verkündete. Hiergegen hat der Privatkläger Berufung eingelegt.

Vor Eintritt in die Verhandlung regte Landgerichtsdirektor Ehrecke an, ob es nicht möglich sei,

die Streitaxt zu begraben

und einen ehrenvollen Frieden zu schließen. Es wäre doch angebracht, daß die Parteien sich nicht ferner noch weiter zerfleischen, sich um ihre Ruhe bringen und ihre Finanzen schädigen. Dem Privatkläger hält der Vorsitzende u. a. vor, daß es kaum zu vermeiden sein werde, den doch einmal vorhandenen **dunklen Punkt in seinem Vorleben**, um den es sich handele, hier zur Sprache zu bringen. Dieser dunkle Fleck auf seiner weißen Weste sei da verblaßt durch die Verdienste des Privatklägers und diese Vorgänge aus längst vergangenen Zeiten würden seinen Ruhm nicht verkleinern können, doch möge er daran denken, daß durch das Waschen im Gerichtssaale der dunkle Punkt nicht beseitigt wird, sondern nur gelbe Ränder bekommt.

Karl May erklärte sich prinzipiell zu einem ehrenhaften Vergleich bereit. Lebius erklärte, daß ein Vergleich ihm unmöglich sei. Der Privatkläger habe über ihn ehrenrührige Behauptungen aufgestellt, die von der sozialdemokratischen Presse aufgegriffen und gegen ihn ausgenutzt würden.

Der Vorsitzende weist den Privatkläger auch noch darauf hin, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten betont habe, daß er ein gläubiger Christ und gottergebener Mann sei und an ein christliches Gebot glaube: „Liebet eure Feinde, tut wohl denen, die euch verfolgen." Karl **May**: Damit kann aber nicht gesagt sein, daß nun alle Welt nach Belieben auf mich losschlagen darf. Ich muß mich dagegen verteidigen, sonst wäre ich nicht ein Christ, sondern ein Lump! — Die Vergleichsverhandlungen scheiterten hiernach und der Vorsitzende eröffnete nunmehr die Verhandlung.

Unter den Zeugen, die aufgerufen werden, befindet sich die Kammersängerin Frl. vom **Scheidt**. Sie bittet dringend, sehr bald entlassen zu werden, da sie zu einer nicht aufschiebbaren Probe nach Weimar zurückmüsse; wenn sie diese versäume, würde ihre Stellung gefährdet und ihr ein materieller Schaden zugefügt. Da Rechtsanwalt Bredereck einer Entlassung dieser Zeugin widerspricht, muß sie an Gerichtsstelle verbleiben. Rechtsanwalt Bredereck meint: Das königlich preußische Gericht gehe vor dem großherzoglichen Dienst. Er erkläre sich bereit, eine

Klage gegen den Großherzog

zu führen, wenn ihr durch Erfüllung ihrer Zeugenpflicht wirklich Schaden erwachsen sollte. (Heiterkeit.)

Ueber die Art, wie das schöffenberichtliche Urteil zu Stande gekommen, wurde zunächst der damals in Charlottenburg als Vorsitzender fungierende Landgerichtsrat Wessel und Assistent Moldenhauer vernommen. Nach ihrer Meinung ist das Urteil damals noch nicht vollständig verkündet gewesen, als Rechtsanwalt Bredreck den Vorsitzenden unterbrach und dann sein Plaidoyer hielt und die Widerklage begründete. Der Beklagte **Lebius** erklärte hierauf in seiner Vernehmung folgendes: Ich bin gelegentlich der Unterhandlungen wegen der Herausgabe Mayscher Schriften mit May in Differenzen geraten, die schließlich dazu führten, daß May gegen mich verschiedene Strafanzeigen erstattete und hiervon der Presse Mitteilung machte. Dies wurde von meinen politischen Gegnern, insbesondere den **Sozialdemokraten**, ausgebeutet. Es lag mir deshalb daran, zu beweisen, daß May unglaubwürdig ist. Ich fuhr deshalb nach Hohenstein-Ernstthal, um mich über May zu erkundigen. Hier wurde mir geraten, mich an die geschiedene Frau des M., Frau Emma May, geb. Pollmer, zu wenden. Ich fuhr dann im Jahre 1908 nach Weimar und suchte die Frau auf. Ich muß bemerken, daß diese Dame sehr abergläubisch ist und sich jeden Tag aus den Karten ihr Schicksal voraussagte. Wie ich später erfahren habe, hatte Frau Pollner gerade an diesem Tage aus den Karten erfahren, daß **sie ein blonder Herr aufsuchen werde**, der ihr wieder zu ihrem Recht verhelfen werde. Als ich dann kam, wurde ich mit offenen Armen aufgenommen. Frau P. erzählte mir, daß sie auch **Spiritistin** sei und ihre Ehe mit Karl May lediglich auf Grund von Geisterbriefen getrennt worden sei. Sie erklärte mir, daß es ihr sehr lieb sei, wenn ich ihr hilfen würde. Als ich dann der Oeffentlichkeit mitteilte, daß Frau Pollmer, trotzdem sie Spiritistin ist, Mitarbeiterin des „Vorwärts" war, entzog ihr May die Rente von 42.000 Mark, so daß ich gezwungen war, ihr 100 Mark pro Monat zu geben. Frau P. erzählte mir weiter, daß sie 42.000 Mark Ersparnisse gemacht habe. Die jetzige Ehefrau Karl Mays, die früher bei ihm Privatsekretärin war und schon damals zu ihm in nähere Beziehungen gestanden hatte, habe es verstanden ihr

durch Geisterbriefe ihr Vermögen abzunehmen.

Als ich erfuhr, daß durch Vermittlung des Fräuleins vom Scheidt Frau P. mit ihrem geschiedenen Ehemanne in Verbindungen getreten sei, richtete ich an Frl. vom Scheidt jenen Brief, in dem ich den Ausdruck „geborener Verbrecher" brauchte. Ich wollte hiermit lediglich sagen, daß ich May für einen Menschen halte, der aus einem angeborenen Triebe heraus schwindle und überhaupt nicht in der Lage sei, bei der Wahrheit zu bleiben.

Angekl. Lebius hat sich zum Wahrheitsbeweis bereit erklärt, der sich in folgenden Richtungen bewegt: Er beruft sich auf die **Vorstrafen**, die May wirklich erlitten, ferner auf **Straftaten**, die er begangen hat, ohne gerichtlich bestraft worden zu sein. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis einer pathologischen Lügenhaftigkeit des May, auf die Tatsache, daß er sich für katholisch ausgegeben, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige Schriften, auf der anderen Seite fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als eigene Erlebnisse hinstelle, daß er die Länder, die er ausführlich beschrieb, niemals mit Augen gesehen habe, daß er ein schriftstellerischer **Plagiator** sei, daß er sich in seiner Ehescheidung **verbrecherisch** benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau **beschwindelt**, daß er noch vor etwa zehn Jahren und neuerdings noch **diebische Gelüste** bekundet habe usw. May habe eine sehr gefährliche Waffe in der Hand: er verfüge über eine Anzahl von Zeugen, die alles beschwören, was er wünsche, um ihn (Lebius) zu blamieren in der Oeffentlichkeit und sich an ihn zu rächen. May behaupte, daß er alle möglichen Sprachen beherrsche, er selbst dagegen bestreite dies. Er erinnere daran, daß May noch 1909 hoch in der allgemeinen Achtung stand. In Augsburg sei damals ein wahres Volksfest für May gefeiert worden. Alle diese Dinge hätten ihn (Lebius) geradezu gezwungen, in sein Vorleben hinein zu leuchten. Lebius behauptet u. a. folgendes: May sei ein **Pferdedieb**, er führte den **Doktortitel** von einer freien amerikanischen Akademie, die aus einem Barbier und einer Hebamme bestehen. In einem Brief an den Verlagsbuchhändler Langenscheid habe er selbst erklärt: was er geschrieben, seien nicht Phantasiegebilde, sondern eigene Erlebnisse. Prü[illegible] wird dann wohl der Einwand der

„[illegible]eren Erlebnisse"

gemacht werden können. Lebius behauptet weiter: May sei wegen Einbruchdiebstahls in einem Uhrenladen zu **Zuchthaus** verurteilt worden. May habe s. Zt. unzüchtige Kolportagegeschichten für Münchmeyr in Dresden geschrieben. Er habe sich als Vielsprachler hingestellt und gesagt, daß er Chinesisch und Arabisch verstehe, er habe sogar behauptet, daß er Schriften im Indianerdialekt übersetzt habe, während es doch gar kein Schriftwerk im Indianerdialekt gebe. Karl May überreicht demgegenüber einen Katalog, aus dem sich sofort ergebe, daß die letztere Behauptung falsch sei. Er selbst habe nur gesagt, daß er die Sprachen, soweit er [illegible] für seine Bücher brauche, beherrsche.

Rechtsanw. **Bredereck**: Wollen Sie behaupten, daß Sie die englische Sprache beherrschen?

May: Ich lasse mich hier nicht examinieren! Ich bin hier nicht im Theater, sondern an einem ernsten Ort.

Rechtsanw. **Bredereck**: Wenn man bis zu den Indianern vordringen will, dann muß man doch mindestens Englisch sprechen können.

Rechtsanw. **Netke** verwahrt sich dagegen, daß der Angeklagte hier allerlei Klatsch vorbringe. Was der Angeklagte hier vorbringe, sei ein Gemisch von Dichtung und Wahrheit und erst der hundertste Teil sei wahr.

Vors.: Der Kläger gibt, was sein Vorleben betrifft, ja wohl zu, **dreimal vorbestraft** zu sein?

Karl **May**: Daß ich bestraft bin, habe ich nie geleugnet. Das liegt alles weit, weit zurück, es hat sich alles ganz anders zugetragen, wie behauptet wird. **Vors.**: Sie geben folgende drei Verurteilungen zu: In Chemnitz 1862 wegen Diebstahls zu sechs Wochen Gefängnis, 1865 in Leipzig wegen qualifizierten Betruges zu vier Jahren einem Monat Arbeitshaus, wo Sie 1868 begnadigt wurden, endlich zu Mittweida wegen Diebstahls und Betruges zu vier Jahren Zuchthaus? **May**: das ist richtig; alles andere ist erfunden. May erklärt weiter, daß er Stunden brauchen würde, um alle die vorgebrachten unwahren Behauptungen der Gegenseite zu widerlegen. Er verliest zur Widerlegung einzelner dieser Behauptungtungen die von ihm eingeholten Auskünfte von Behörden, die das Gegenteil der aufgestellten Behauptungen erweisen. Ihm sei nie eingefallen, ein Räuberleben zu führen. **Vors.**: Ich habe hier eine Zeitung mit einem Bilde, welches Sie in Ihrem Arbeitszimmer darstellt. Das sieht wildromantisch aus. **May**: Das ist richtig. Ein Beisitzer wünscht Auskunft, in welcher persönlichen Beziehung der Privatkläger zu dem ausgestopften Löwen stehe, der in seinem Arbeitszimmer zu sehen sei. Der Privatkläger erklärt sich hierzu nicht. R.-A. **Bredereck**: Der Privatkläger hat sich auch

in dem Kostüm eines amerikanischen Trappers

photographieren lassen. **May**: Jeder Schauspieler läßt sich photographieren, wie es ihm beliebt, warum soll sich nicht ein Schriftsteller, der über amerikanische Dinge schreibt, als Trapper abbilden lassen? R.-A. **Bredereck**: Alles das wird nur angeregt, um die pathologische Lügenhaftigkeit des Privatklägers zu illustrieren. **Vors.**: Ein Verbrechen wären doch solche phantastischen Dinge bei einem Dichter nicht, und

ich halte Herrn May für einen Dichter.

R.-A. **Netke** behauptet nochmals, daß das meiste, was Herr Lebius hier vorbringe, unwahr sei und letzterer mindestens fahrlässig gehandelt habe.

*

Ueber den Ausgang des Prozesses, wobei **Lebius zu 100 Mark Geldstrafe verurteilt** wurde, haben wir bereits im heutigen Morgenblatt berichtet.